

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Dr. Rudolf Wanke über die Beschwerde der ***1*** ***2***, ***3***, ***4***, vom 29. Oktober 2020 gegen den Bescheid des (damaligen) Finanzamts Wien 2/20/21/22, nunmehr Finanzamt Österreich, 1220 Wien, Dr. Adolf Schärff-Platz 2, vom 20. Oktober 2020, womit der Antrag vom 9. September 2020 auf Familienbeihilfe für die im Oktober 1996 geborene Beschwerdeführerin am September 2020 abgewiesen wird, Sozialversicherungsnummer ***5***, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Der Spruch des angefochtenen Bescheids bleibt unverändert.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine (ordentliche) Revision nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

VERFAHRENSGANG	2
<i>Antrag vom 9. September 2020</i>	2
<i>Ergänzungsersuchen vom 24. September 2020</i>	2
<i>Unterlagen</i>	3
Anmeldebescheinigung	3
Mietvertrag	3
Lastschriften	3
Studiendaten	3
<i>Abweisungsbescheid vom 20. Oktober 2020</i>	4
<i>Beschwerde vom 29. Oktober 2020</i>	4
<i>Beschwerdevorentscheidung vom 23. März 2021</i>	5
<i>Vorlageantrag vom 7. April 2020</i>	6
Bestätigung des Studienerfolgs	7
Studienzeitbestätigung	7
Gehaltskarte	7
Benützungsvertrag	7
Kontoauszüge	7
<i>Vorlage vom 28. Juni 2021</i>	8

DAS BUNDESFINANZGERICHT HAT ERWOGEN:.....	9
<i>Sachverhalt</i>	9
<i>Beweiswürdigung</i>	10
<i>Rechtsgrundlagen</i>	10
<i>Anspruch auf Familienbeihilfe</i>	18
<i>Unterhaltsleistung durch den Vater</i>	18
<i>Keine Rechtswidrigkeit des Spruchs des angefochtenen Bescheids</i>	19
<i>Revisionsnichtzulassung</i>	19

Verfahrensgang

Antrag vom 9. September 2020

Am 9. September 2020 langte beim Finanzamt ein mit dem Formular Beih 100 gestellter Antrag der Beschwerdeführerin (Bf) ***1*** **2*** auf Familienbeihilfe ein.

Die Antragstellerin sei kroatische Staatsbürgerin, ledig, wohne ***6***, ***7***, Österreich. Es werde ohne Angabe eines Beginnzeitpunkts die Zuerkennung von Familienbeihilfe wegen „Studium“ beantragt. Das voraussichtliche Ende der Ausbildung seit 2022.

Beigefügt war ein Studienblatt der ordentlichen Studierenden der Technischen Universität Wien, wonach die Bf im Juni 2016 die allgemeine Universitätsreife durch Ablegung einer ausländischen Reifeprüfung erlangt habe und seit 25. März 2019 für das Bachelorstudium Architektur UE 033 243 (2020W, 2020S, 2019W, 2019S) gemeldet sei sowie eine diesbezügliche Studienbestätigung vom 9. September 2020. Laut Studienerfolgsnachweis vom 9. September 2020 (für den Zeitraum 9. September 2019 bis 9. September 2020) wurden zwischen 1. Oktober 2019 und 2. Juli 2020 Prüfungen mit insgesamt 34 ECTS-Credits positiv abgelegt:

LV-Nr.	Typ	Titel der Lehrveranstaltung	SS	ECTS	Datum	Beurteilung
254.084	VO	Tragwerkslehre Einführung	1.5	2.0	02.07.2020	genügend (4)
253.735	VU	Grundkurs Architektur und Konstruktion - Hochbau	5.0	7.0	02.07.2020	genügend (4)
258.007	VU	Zeichnen und visuelle Sprachen (Teil 2)	3.0	4.0	29.06.2020	befriedigend (3)
253.254	VO	Hochbau Einführung	3.0	3.0	22.04.2020	genügend (4)
258.001	VU	Zeichnen und visuelle Sprachen (Teil 1)	3.0	4.0	27.02.2020	genügend (4)
263.013	VU	Grundkurs Architektur und Darstellung - Gestaltungslehre	5.0	7.0	22.01.2020	genügend (4)
253.568	VU	Orientierungskurs	2.0	3.0	17.01.2020	gut (2)
259.287	VO	Gegenwartsarchitektur 1 Gegenwartsarchitektur Steop	2.0	2.0	23.12.2019	sehr gut (1)
260.050	VO	Stadtentwicklung	1.5	2.0	01.10.2019	genügend (4)

Ergänzungsersuchen vom 24. September 2020

Das Finanzamt ersuchte mit Ergänzungsersuchen vom 24. September 2020 die Bf um:

Bekanntgabe ab wann Sie Familienbeihilfe beantragen

Studienerfolgsnachweis vom Sommersemester 2019

EWR-Anmeldebescheinigung von Ihnen

Aufstellung Ihrer monatlichen Lebenserhaltungskosten und Nachweise darüber, wie diese finanziert werden

Dieses Ersuchen langte am 15. Oktober 2020 beim Finanzamt mit dem Vermerk „wurde schon abgegeben“ zurück.

Unterlagen

Aktenkundig (OZ 6 des elektronischen Finanzamtsakts) sind – mit Eingangsvermerk 16. Oktober 2020 – folgende Unterlagen:

Anmeldebescheinigung

Das Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, EWR, fertigte am 17. November 2016 für die Bf eine Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/-innen und Schweizer Bürger/-innen gemäß Niederlassungs und Aufenthaltsgesetz (NAG) aus, wonach sich die Bf in Ausbildung (§ 51 Abs. 1 Z 3 NAG) befinde.

Mietvertrag

Mietvertrag einer Wohnbaugesellschaft mit ***8*** ***9*** vom 19. Dezember 2019, wonach diesem ab 1. Jänner 2020 die Wohnung in ***6***, ***7***, unbefristet vermietet werde. Der Mietzins für die ca. 63 qm große Wohnung betrage mit Betriebskosten 624,48 € monatlich.

Lastschriften

Lastschriften betreffend ein Konto des ***8*** ***9*** der Wien Energie GmbH über Teilbeträge Strom und Wärme vom März und April 2020, ferner eine Lastschrift der Vermieterin.

Studiendaten

Studienblatt der Technischen Universität Wien vom 15. Oktober 2020, Studienerfolgsbestätigung vom selben Tag (44,0 ECTS-Credits):

LV-Nr.	Typ	Titel der Lehrveranstaltung	SS	ECTS	Datum	Beurteilung
254.040	VU	Grundkurs Architektur und Konstruktion - Tragwerkslehre	2.5	3.0	16.09.2020	befriedigend (3)
253.255	VO	Hochbau 1	2.0	3.0	21.08.2020	genügend (4)
254.084	VO	Tragwerkslehre Einführung	1.5	2.0	02.07.2020	genügend (4)
253.735	VU	Grundkurs Architektur und Konstruktion - Hochbau	5.0	7.0	02.07.2020	genügend (4)
258.007	VU	Zeichnen und visuelle Sprachen (Teil 2)	3.0	4.0	29.06.2020	befriedigend (3)
253.254	VO	Hochbau Einführung	3.0	3.0	22.04.2020	genügend (4)
258.001	VU	Zeichnen und visuelle Sprachen (Teil 1)	3.0	4.0	27.02.2020	genügend (4)
263.013	VU	Grundkurs Architektur und Darstellung - Gestaltungslehre	5.0	7.0	22.01.2020	genügend (4)
253.568	VU	Orientierungskurs	2.0	3.0	17.01.2020	gut (2)
259.287	VO	Gegenwartsarchitektur 1 Gegenwartsarchitektur Steop	2.0	2.0	23.12.2019	sehr gut (1)
260.050	VO	Stadtentwicklung	1.5	2.0	01.10.2019	genügend (4)
254.087	VO	Tragwerkslehre 1 - Statik und Festigkeitslehre	1.5	2.0	03.07.2019	genügend (4)
257.072	VO	Architektur- und Kunstgeschichte	1.5	2.0	21.06.2019	befriedigend (3)

Abweisungsbescheid vom 20. Oktober 2020

Obwohl die angeforderten Unterlagen laut Scan-Eingangsvermerk am 15. Oktober 2020 beim FA06 eingelangt sind (aus welchen Gründen immer, ein Kuvert oder ein Eingangsstempel ist nicht enthalten) und die Bf am 15. Oktober 2020 dem Finanzamt Wien 2/20/21/22 mitgeteilt hat, dass die Unterlagen bereits abgegeben worden seien, fertigte das Finanzamt Wien 2/20/21/22 am 20. Oktober 2020 einen Abweisungsbescheid aus, mit welchem der Antrag vom 9. September 2020 auf Familienbeihilfe für die Bf ab September 2020 abgewiesen wurde. Begründend wurde ausgeführt:

Da Sie trotz Aufforderung die abverlangten Unterlagen nicht eingebracht haben und dadurch Ihrer Mitwirkungspflicht nach § 119 Bundesabgabenordnung nicht nachgekommen sind, muss angenommen werden, dass kein Anspruch auf Familienbeihilfe bestanden hat bzw. besteht.

Trotz Ersuchen um Ergänzung vom 24.09.2020 haben Sie keine Unterlagen nachgereicht, daher ist Ihr Antrag abzuweisen.

Beschwerde vom 29. Oktober 2020

Unter Verwendung eines finanzamtsinternen Formblatts erhob die Bf am 29. Oktober 2020 Beschwerde gegen den Abweisungsbescheid und verwies darauf, dass sie alles am 15. Oktober 2020 direkt beim Finanzamt abgegeben habe.

Neben den Unterlagen OZ 6 wurde auch eine Meldebestätigung vom März 2020 vorgelegt, wonach die Bf zwischen Februar 2018 und März 2020 in einem näher angegebenen Studentenheim gewohnt habe und nunmehr ihren Hauptwohnsitz in ***6***, ***7*** habe. Ferner wurde ein Wohnungsplan vorgelegt sowie weitere Lastschriften in Zusammenhang mit der Wohnung.

Beschwerdevorentscheidung vom 23. März 2021

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 23. März 2021 wies das Finanzamt die Beschwerde als unbegründet ab und führte dazu aus:

Sachverhalt:

Sie haben am 09.09.2020 einen Antrag auf Familienbeihilfe für Sie selbst gestellt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 20.10.2020 abgewiesen.

Am 29.10.2020 haben Sie eine Beschwerde gegen den Abweisungsbescheid eingelegt.

Sie wurden mit Ergänzungsersuchen vom 16.12.2020 aufgefordert, eine Aufstellung Ihrer monatlichen Lebenserhaltungskosten und Nachweise darüber, wie diese finanziert werden vorzulegen, sowie um Bekanntgabe gebeten für welchen Zeitraum Sie die Familienbeihilfe beantragen. Auf dieses Ersuchen erfolgte keine Reaktion.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 2 Abs. 8 FLAG bestimmt, dass Personen nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe haben, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Bundesgebiet haben. Eine Person hat den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in dem Staat, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat.

Gemäß § 6 Abs. 5 FLAG haben Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat.

Gemäß § 6 Abs. 2 lit. a FLAG haben volljährige Vollwaisen (bei Vorliegen der schon für die minderjährigen Vollwaisen erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen) Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Würdigung:

Es ist Sache des Beschwerdewerbers, das Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienbeihilfe nachzuweisen bzw. glaubhaft und nachvollziehbar darzustellen. Die Pflicht zur amtswegigen Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes findet dort ihre Grenze, wo nach Lage des Falles nur die Partei Angaben zum Sachverhalt machen kann (VwGH 25.10.1995, 94/15/0131, 94/15/0181). Nach der Judikatur tritt die amtswegige Ermittlungspflicht gegenüber der Behauptungs- und Mitwirkungspflicht auch dann in den Hintergrund, wenn die Behörde nur auf Antrag - wie es auf den vorliegenden Beschwerdefall zutrifft - tätig wird (VwGH 20.6.1990, 89/13/0107).

Die Beweislast für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Familienbeihilfe trifft den Antragsteller (BFG vom 06.04.2017, RV/7106413/2016).

Auf Grund der Verletzung Ihrer Mitwirkungspflicht war Ihre Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Ein Ergänzungsersuchen vom 16. Dezember 2020 ist im elektronisch vorgelegten Finanzamtsakt nicht enthalten.

Vorlageantrag vom 7. April 2020

Am 7. April 2020 langte folgender Vorlageantrag beim Finanzamt ein:

Ich schreibe Ihnen um die Missverständnis zu lösen. Ich reichte alle Unterlagen ein und bewarb mich bei der Familien Beihilfe am 09.09.2020, nachdem ich beim ersten Lockdown meinen Job verloren hatte. Als ich sah, dass es im Herbst nicht so viel Arbeit geben würde, aber ich versuchte, mich zu finanzieren, um die Uni so schnell wie möglich zu beenden, beschloss ich, mich bei der Familien Beihilfe zu bewerben. Im Oktober kam ein Brief an, der besagte, dass etwas später gesendet werden musste. Ich habe seitdem keinen Brief von Ihnen erhalten. Ich habe im Dezember versucht, Informationen zu erhalten, wenn ich eine Antwort erhalten würde, und mir wurde gesagt, ich solle bis zum Frühjahr warten und vor Ostern keine Antwort erwarten können. Ab 11.12. Ich war in Kroatien und Serbien zu Hause und nur am 29. Januar in Wien, um Dinge in meiner neue Wohnung (Studentenheim) zu bringen, in dem ich jetzt wohne, und um Geld auf der Karte zu bezahlen, weil mein Geld jeden Monat abgeboben wird und wenn ich nichts bezahle, kommt Mahnung an. Ab 1.1. Ich bin in einem Studentenheim, aber da ich nicht in Wien war, bin ich immer noch nicht an dieser neuen Adresse registriert. Ich sende Ihnen alle Beweise und Papiere, die ich ab dem 15.04. an der neuen Adresse habe. Ich habe Termin erst am 15.04. um meine Meldezettel zu erhalten. Letzte Wohnung, die ich in Cash bezahlt habe, die Hälfte der Gesamtmiete, jetzt habe ich einen festen Betrag, wie viel ich für ein Zimmer im Studentenheim bezahle. Sie können den Beweis in Kontoauszug der Bank sehen. Der Mieter, mit dem ich in 1020 an der Adresse wohnte, teilte mir nicht mit, dass im Dezember ein Brief eingetroffen war und ich keine Zeit hatte zu reagieren. Jetzt sehe ich, dass Sie mich geschickt haben, um zusätzliche Papiere einzureichen, und ich hoffe, dass Sie meinem Antrag stattgeben, dass der Grund für die Ablehnung meines Antrags zurückgezogen wird. Ich sende Ihnen auch einen Nachweis über das Einkommen meines Vaters vor, den ich übersetzt habe, als ich mich im Oktober letzten Jahres für ein Stipendium in Österreich beworben habe. Ich wurde abgelehnt, weil ich nicht mit einem größeren Antrag gearbeitet habe und keine österreichische Staatsbürgerschaft habe. Ich sende Ihnen auch einen Studiennachweis und Zahlungen aus den von Ihnen angeforderten Zeiträumen und die jetzt aktuell sind. Das einzige laufende Einkommen stammt von meinem Vater, der Geld auf mein Konto einzahlt, damit der Studentenheim jeden Monat 391 Euro abheben und die Telefon- und Internetrechnungen sowie alles andere, was jeden Monat über mein Konto geht, bezahlen kann. Ich bin allein an der Adresse im 9. Bezirk und ich weiß nicht, wie es geht, so weit ich kann, bin ich jetzt in einem anderen FA, der für den 9. Bezirk ist. Wenn ich noch etwas hinzufügen oder senden muss, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Das Datum, an dem ich nach Familien Beihilfe suchte, war das Datum, an dem ich mich regelmäßig an der neue Uni einschrieb. Ich bin seit 2016 in Österreich, aber da ich zu diesem Zeitpunkt noch keine Ergebnisse an der Universität hatte, möchte ich Sie bitten, diese Zeit zu respektieren, wenn ich Vollzeitstudent bin und seitdem ich alle Verpflichtungen gemäß dem erfüllt habe Vorschriften (25. März 2019).

Beigefügt waren neben einer Kopie der an die Bf per Adresse ***6***, ***7*** ergangenen Beschwerdeentscheidung vom 23. März 2021 folgende Unterlagen:

Bestätigung des Studienerfolgs

Die Technische Universität Wien bestätigte am 5. April 2021 die positive Ablegung von Prüfungen im Bachelorstudium Architektur über 39,5 ECTS-Credits zwischen April 2020 und Februar 2021. Mit demselben Datum wurde auch ein Studienblatt ausgefertigt.

LV-Nr.	Typ	Titel der Lehrveranstaltung	SS	ECTS	Datum	Beurteilung
207.011	VO	Bauen für Menschen	2.0	2.0	04.02.2021	befriedigend (3)
256.099	UE	Studio Raumgestaltung	4.5	6.0	29.01.2021	genügend (4)
258.046	UE	Dreidimensionales Gestalten	4.0	5.5	27.01.2021	genügend (4)
256.048	VO	Möbel- und Raumkonzepte	1.5	2.0	11.01.2021	sehr gut (1)
257.082	VO	Architektur- und Kunstgeschichte des 19. und 20. Jhs.	1.5	2.0	11.11.2020	gut (2)
254.040	VU	Grundkurs Architektur und Konstruktion - Tragwerkslehre	2.5	3.0	16.09.2020	befriedigend (3)
253.255	VO	Hochbau 1	2.0	3.0	21.08.2020	genügend (4)
254.084	VO	Tragwerkslehre Einführung	1.5	2.0	02.07.2020	genügend (4)
253.735	VU	Grundkurs Architektur und Konstruktion - Hochbau	5.0	7.0	02.07.2020	genügend (4)
258.007	VU	Zeichnen und visuelle Sprachen (Teil 2)	3.0	4.0	29.06.2020	befriedigend (3)
253.254	VO	Hochbau Einführung	3.0	3.0	22.04.2020	genügend (4)

Studienzeitbestätigung

Die Wirtschaftsuniversität Wien bestätigte ***1*** **2***, ***10***, ***11***, Serbien, am 23. November 2020, dass diese das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften UJ 033 561 am 22. September 2016 begonnen und am 4. Dezember 2017 beendet habe.

Gehaltskarte

Beglaubigte Übersetzung einer „Analytischen Lohn- und Gehaltskarte“ vom 31. Dezember 2019 für ***14*** **2***, ***16*** **17***, ***13***, Kroatien (möglicherweise Anschrift des Arbeitgebers ***15*** d.o.o., deren Geschäftsführer offenbar ***14*** **2*** ist) für das Jahr 2019, wonach ein Jahresbruttogehalt von 72.760,00 und ein Jahresnettogehalt von 58.200,00 gezahlt worden sei.

Benützungsvertrag

Benützungsvertrag gemäß § 5 Studentenheimgesetz (StHG) Nr. 291/1986, abgeschlossen zwischen einem Studentenheim und der Bf über einen Heimplatz ab 1. Jänner 2021 bis 30. September 2021 samt Meldezettel. Das monatliche Benützungsentgelt beträgt laut Kontodaten 391,00 €.

Kontoauszüge

Kontoauszüge der Erste Bank AG betreffend ein Konto der Bf mit folgenden Eingängen:

29. 1. 2021: Eigenerlag 335,00 €
 29. 1. 2021: Eigenerlag 20,00 €
 10. 2. 2021: Überweisung von ***14*** ***2***, ***13***: 580,00 €
 16. 3. 2021: Härtefonds der Hochschüler_Innenschaft an der TU Wien: 266,67 €
 28. 4. 2020: ***8*** ***9***; 50,00 €
 11. 5. 2020: ÖH BVSozialkonto: 500,00 €
 12. 5. 2020: ***8*** ***9***; 50,00 € (Überweisung über 100,00 € an ***8*** ***9*** am 12. 5. 2020)
 19. 5. 2020: Bareinzahlung 36,92 €
 22. 5. 2020: Eigenerlag: 540,00 €
 4. 6. 2020: Eigenerlag: 295,00 €
 12. 6. 2020: Eigenerlag: 120,00 €
 23. 6. 2020: Eigenerlag: 200,00 €
 7. 7. 2020: Eigenerlag: 245,00 €
 19. 7. 2020: Eigenerlag: 530,00 €
 26. 7. 2020: Eigenerlag: 350,00 €
 18. 8. 2020: Eigenerlag: 200,00 €
 6. 9. 2020: Eigenerlag: 160,00 €
 11. 9. 2020: Gutschrift „Wir bedanken uns für Ihre Empfehlung“: 40,00 €
 21. 9. 2020: Eigenerlag: 150,00 €
 14. 10. 2020: Eigenerlag: 340,00 €.

Vorlage vom 28. Juni 2021

Mit Bericht vom 28. Juni 2021 legte das Finanzamt Österreich die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor und führte unter anderem aus:

Inhaltsverzeichnis zu den vorgelegten Aktenteilen (Aktenverzeichnis)

Beschwerde

1 Beschwerde 29.10.2020

Bescheide

2 Familienbeihilfe (Monat: 09.2020) 20.10.2020

Antrag / Anzeige an die Behörde

3 Antrag auf Zuerkennung der Familienbeihilfe 09.09.2020

Beschwerdevorentscheidung

4 Beschwerdevorentscheidung 23.03.2021

Vorlageantrag

5 Vorlageantrag 07.04.2021

Vorgelegte Aktenteile

6 Unterlagen 15.10.2020

7 Vorhaltsbeantwortung 15.10.2020

Bezug habende Normen

§ 6 Abs. 5 FLAG 1967

Sachverhalt und Anträge

Sachverhalt:

Die am 1.10.1996 geborene Bf stellte einen Eigenantrag auf Zuerkennung der Familienbeihilfe.

Sie studiert Architektur an der Technischen Universität Wien.

Sie verfügt über einen gültigen Aufenthaltstitel für EWR Bürger aufgrund Ausbildung gemäß § 51 Abs 1 Z 3 NAG.

Laut eigenen Angaben werden die Lebenserhaltungskosten von ihrem Vater finanziert.

Beweismittel:

Siehe Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme:

Gemäß § 6 Abs 5 FLAG haben Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und deren Unterhalt nicht zur Gänze aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe oder nicht zur Gänze aus öffentlichen Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes getragen wird, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs 1 bis 3).

Da die Eltern bzw konkret der Vater der Bf ihren Unterhalt überwiegend bezahlt, hat die Bf keinen Eigenanspruch auf Familienbeihilfe und ist daher die Beschwerde abzuweisen.

Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

Sachverhalt

Die in Belgrad geborene Bf ***1*** ***2*** ist kroatische Staatsbürgerin, also Unionsbürgerin.

Sie verfügt seit November 2016 über eine Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/-innen und Schweizer Bürger/-innen gemäß Niederlassungs und Aufenthaltsgesetz.

Zwischen September 2016 und Dezember 2017 studierte die Bf an der Wirtschaftsuniversität Wien das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften UJ 033 561, seit März 2019 an der Technischen Universität Wien das Bachelorstudium Architektur UE 033 243. In den bisherigen Studienjahren des Architekturstudiums wurden jeweils Prüfungen über mehr als 16 ECTS-Punkte positiv abgelegt.

Die Bf wohnte in Wien in Studentenheimen und zur Untermiete, derzeit wohnt sie in einem Studentenheim. Sie hielt sich zu den Ferien bei ihrer Familie in Kroatien und Serbien auf.

Jedenfalls seit Beginn des Beschwerdezeitraums (September 2020) finanzierte die Bf ihren Lebensunterhalt ausschließlich durch Unterhaltsleistungen ihres in Kroatien erwerbstätigen Vaters ***14*** **2***.

Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus der Aktenlage und insbesondere dem eigenen Vorbringen der Bf. Sie sind nicht strittig.

Rechtsgrundlagen

§ 2 FLAG 1967 lautet:

§ 2. (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

- a) für minderjährige Kinder,*
- b) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird; Gleiches*

gilt, wenn alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach § 66 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, erfolgreich absolviert wurden, sofern diese mit mindestens 14 ECTS-Punkten bewertet werden. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß,

c) für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen,

d) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung, wenn die weitere Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wird; für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem ehestmöglichen Beginn eines Freiwilligen Dienstes nach § 2 Abs. 1 lit. I sublit. aa bis dd für längstens drei Monate,

e) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Dienstes nach § 2 Abs. 1 lit. I sublit. aa bis dd und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder Freiwilligen Dienstes nach § 2 Abs. 1 lit. I sublit. aa bis dd begonnen oder fortgesetzt wird,

(Anm.: lit. f aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2010)

g) für volljährige Kinder, die in dem Monat, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, den Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben, bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie nach Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer. Diese Regelung findet in Bezug auf jene Kinder keine Anwendung, für die vor Vollendung des 24. Lebensjahres Familienbeihilfe nach lit. I gewährt wurde und die nach § 12c des Zivildienstgesetzes nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen werden,

h) für volljährige Kinder, die erheblich behindert sind (§ 8 Abs. 5), das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; § 2 Abs. 1 lit. b zweiter bis letzter Satz sind nicht anzuwenden,

i) für volljährige Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die vor Vollendung des 24. Lebensjahres ein Kind geboren haben oder an dem Tag, an dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, schwanger sind, bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,

j) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, bis längstens zum erstmöglichen Abschluss eines Studiums, wenn sie

aa) bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben, dieses Studium begonnen haben, und

bb) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums bis zum erstmöglichen Studienabschluss zehn oder mehr Semester beträgt, und

cc) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums nicht überschritten wird,

k) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, und die sich in Berufsausbildung befinden, wenn sie vor Vollendung des 24. Lebensjahres einmalig in der Dauer von acht bis zwölf Monaten eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland ausgeübt haben; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,

l) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die teilnehmen am

aa) Freiwilligen Sozialjahr nach Abschnitt 2 des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 17/2012,

bb) Freiwilligen Umweltschutzjahr nach Abschnitt 3 des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 17/2012,

cc) Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland nach Abschnitt 4 des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 17/2012,

dd) Europäischen Freiwilligendienst nach der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 50.

(2) Anspruch auf Familienbeihilfe für ein im Abs. 1 genanntes Kind hat die Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

(3) Im Sinne dieses Abschnittes sind Kinder einer Person

a) deren Nachkommen,

b) deren Wahlkinder und deren Nachkommen,

c) deren Stiefkinder,

d) deren Pflegekinder (§§ 186 und 186a des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

(3a) Kinder im Sinne dieses Abschnittes sind auch Kinder, die aufgrund einer akut gefährdenden Lebenssituation kurzfristig von Krisenpflegepersonen betreut werden (Krisenpflegekinder). Krisenpflegepersonen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die im Auftrag des zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers ausgebildet und von diesem mit der vorübergehenden Pflege und Erziehung eines Kindes für die Dauer der Gefährdungsabklärung betraut wurden.

(4) Die Kosten des Unterhalts umfassen bei minderjährigen Kindern auch die Kosten der Erziehung und bei volljährigen Kindern, die für einen Beruf ausgebildet oder in ihrem Beruf fortgebildet werden, auch die Kosten der Berufsausbildung oder der Berufsbildung.

(5) Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Haushaltszugehörigkeit gilt nicht als aufgehoben, wenn

- a) sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält,*
- b) das Kind für Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt,*
- c) sich das Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens nicht nur vorübergehend in Anstaltspflege befindet, wenn die Person zu den Kosten des Unterhalts mindestens in Höhe der Familienbeihilfe für ein Kind beiträgt; handelt es sich um ein erheblich behindertes Kind, erhöht sich dieser Betrag um den Erhöhungsbetrag für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4).*

Ein Kind gilt bei beiden Elternteilen als haushaltszugehörig, wenn diese einen gemeinsamen Haushalt führen, dem das Kind angehört.

(6) Bezieht ein Kind Einkünfte, die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärt sind, ist bei Beurteilung der Frage, ob ein Kind auf Kosten einer Person unterhalten wird, von dem um jene Einkünfte geminderten Betrag der Kosten des Unterhalts auszugehen; in diesen Fällen trägt eine Person die Kosten des Unterhalts jedoch nur dann überwiegend, wenn sie hiezu monatlich mindestens in einem Ausmaß beiträgt, das betragsmäßig der Familienbeihilfe für ein Kind (§ 8 Abs. 2) oder, wenn es sich um ein erheblich behindertes Kind handelt, der Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 2 und 4) entspricht.

(7) Unterhaltsleistungen auf Grund eines Ausgedinges gelten als auf Kosten des Unterhaltsleistenden erbracht, wenn der Unterhaltsleistende mit dem Empfänger der Unterhaltsleistungen verwandt oder verschwägert ist; solche Unterhaltsleistungen zählen für den Anspruch auf Familienbeihilfe auch nicht als eigene Einkünfte des Kindes.

(8) Personen haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben. Eine Person hat den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in dem Staat, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat.

(9) Die Anspruchsdauer nach Abs. 1 lit. b und lit. d bis j verlängert sich im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise, unabhängig von der Dauer der Beeinträchtigung durch diese Krise, nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) für volljährige Kinder, die eine Berufsausbildung absolvieren, über die Altersgrenze hinaus um längstens sechs Monate, bei einer vor Erreichung der Altersgrenze begonnenen Berufsausbildung infolge der COVID-19-Krise,*
- b) für volljährige Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes genannte Einrichtung besuchen, abweichend von lit. a über die Altersgrenze und die Studiendauer, für die nach Abs. 1 Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, hinaus um ein weiteres Semester oder um ein weiteres Ausbildungsjahr, bei einem vor Erreichung der Altersgrenze begonnenem Studium infolge der COVID-19-Krise,*

c) für volljährige Kinder, die eine Berufsausbildung beginnen oder fortsetzen möchten (Abs. 1 lit. d bis g), über die Altersgrenze hinaus um längstens sechs Monate, wenn zum Zeitpunkt der Erreichung der Altersgrenze der Beginn oder die Fortsetzung der Berufsausbildung infolge der COVID-19-Krise nicht möglich ist,

d) für volljährige Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes genannte Einrichtung besuchen möchten (Abs. 1 lit. d bis g), abweichend von lit. a über die Altersgrenze und die Studiendauer, für die nach Abs. 1 Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, hinaus um ein Semester oder um ein Ausbildungsjahr, wenn zum Zeitpunkt der Erreichung der Altersgrenze der Beginn oder die Fortsetzung des Studiums infolge der COVID-19-Krise nicht möglich ist.

§ 3 FLAG 1967 lautet:

§ 3. (1) Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie sich nach §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, oder nach § 54 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2012, rechtmäßig in Österreich aufhalten.

(2) Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sofern sie sich nach §§ 8 und 9 NAG oder nach § 54 AsylG 2005 rechtmäßig in Österreich aufhalten.

(3) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, denen Asyl nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, gewährt wurde, Anspruch auf Familienbeihilfe. Anspruch besteht auch für Kinder, denen nach dem Asylgesetz 2005 Asyl gewährt wurde.

(4) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde, Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten und unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind. Anspruch besteht auch für Kinder, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde.

(5) In den Fällen des Abs. 2, Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 letzter Satz wird für nachgeborene Kinder die Familienbeihilfe rückwirkend gewährt. Gleiches gilt für Adoptiv- und Pflegekinder, rückwirkend bis zur Begründung des Mittelpunktes der Lebensinteressen im Bundesgebiet (§ 2 Abs. 8) durch den Elternteil und das Kind. Als nachgeborene Kinder gelten jene Kinder, die nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels oder der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten an den zusammenführenden Fremden geboren werden.

§ 6 FLAG 1967 lautet:

§ 6. (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben auch minderjährige Vollwaisen, wenn

- a) sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- b) ihnen nicht Unterhalt von ihrem Ehegatten oder ihrem früheren Ehegatten zu leisten ist und
- c) für sie keiner anderen Person Familienbeihilfe zu gewähren ist.

(2) Volljährige Vollwaisen haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c zutreffen und wenn sie

a) *das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. § 2 Abs. 1 lit. b zweiter bis letzter Satz sind anzuwenden; oder*

b) *das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung, wenn die weitere Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wird, oder das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem ehestmöglichen Beginn eines Freiwilligen Dienstes nach § 6 Abs. 2 lit. k sublit. aa bis dd für längstens drei Monate, oder*

c) *das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Dienstes nach § 6 Abs. 2 lit. k sublit. aa bis dd und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder Freiwilligen Dienstes nach § 6 Abs. 2 lit. k sublit. aa bis dd begonnen oder fortgesetzt wird, oder*

d) *wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und deren Unterhalt nicht zur Gänze aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe oder nicht zur Gänze aus öffentlichen Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes getragen wird, sofern die Vollwaise nicht einen eigenständigen Haushalt führt; dies gilt nicht für Vollwaisen, die Personen im Sinne des § 1 Z 3 und Z 4 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, sind, sofern die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, auf sie Anwendung finden, oder*

(Anm.: lit. e aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2010)

f) *In dem Monat, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, den Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben, bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie nach Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; Vollwaisen die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer. Diese Regelung findet in Bezug auf jene Vollwaisen keine Anwendung, für die vor Vollendung des 24. Lebensjahres Familienbeihilfe nach lit. k gewährt wurde und die nach § 12c des Zivildienstgesetzes nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen werden,*

g) *erheblich behindert sind (§ 8 Abs. 5), das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; § 2 Abs. 1 lit. b zweiter bis letzter Satz sind nicht anzuwenden,*

h) *sich in dem Monat, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die vor Vollendung des 24. Lebensjahres ein Kind geboren haben oder an dem Tag, an dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, schwanger sind, bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres; Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,*

- i) *das 24. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, bis längstens zum erstmöglichen Abschluss eines Studiums, wenn sie*
 - aa) *bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben, dieses Studium begonnen haben, und*
 - bb) *die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums bis zum erstmöglichen Studienabschluss zehn oder mehr Semester beträgt, und*
 - cc) *die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums nicht überschritten wird,*
 - j) *das 24. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, und sich in Berufsausbildung befinden, wenn sie vor Vollendung des 24. Lebensjahres einmalig in der Dauer von acht bis zwölf Monaten eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland ausgeübt haben; Vollwaisen, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,*
 - k) *das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und teilnehmen am*
 - aa) *Freiwilligen Sozialjahr nach Abschnitt 2 des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 17/2012,*
 - bb) *Freiwilligen Umweltschutzjahr nach Abschnitt 3 des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 17/2012,*
 - cc) *Gedienkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland nach Abschnitt 4 des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 17/2012,*
 - dd) *Europäischen Freiwilligendienst nach dem Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007 – 2013.*
- (3) *Ein zu versteuerndes Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) einer Vollwaise führt bis zu einem Betrag von 15.000 € in einem Kalenderjahr nicht zum Wegfall der Familienbeihilfe. Übersteigt das zu versteuernde Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) der Vollwaise in einem Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem die Vollwaise das 19. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 15.000 €, so verringert sich die Familienbeihilfe, die der Vollwaise nach § 8 Abs. 2 einschließlich § 8 Abs. 4 gewährt wird, für dieses Kalenderjahr um den 15.000 € übersteigenden Betrag. § 10 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) der Vollwaise bleiben außer Betracht:*
- a) *das zu versteuernde Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht,*
 - b) *Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis,*
 - c) *Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,*
 - d) *Ausgleichszulagen und Ergänzungszulagen, die aufgrund sozialversicherungs- oder pensionsrechtlicher Vorschriften gewährt werden.*
 - e) *Pauschalentschädigungen gemäß § 36 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 2001, die für den außerordentlichen Zivildienst gemäß § 34b in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes 1986 oder den Einsatzpräsenzdienst gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 des Wehrgesetzes 2001 gewährt werden.*

(4) Als Vollwaisen gelten Personen, deren Vater verstorben, verschollen oder nicht festgestellt und deren Mutter verstorben, verschollen oder unbekannt ist.

(5) Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und deren Unterhalt nicht zur Gänze aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe oder nicht zur Gänze aus öffentlichen Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes getragen wird, haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 bis 3). Erheblich behinderte Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c, deren Eltern ihnen nicht überwiegend den Unterhalt leisten und die einen eigenständigen Haushalt führen, haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 und 3).

(6) § 6 Abs. 5 gilt nicht für Personen im Sinne des § 1 Z 3 und Z 4 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, sofern die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, auf sie Anwendung finden.

(7) Die Anspruchsdauer nach Abs. 2 lit. a bis c und lit. f bis i verlängert sich im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise, unabhängig von der Dauer der Beeinträchtigung durch diese Krise, nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

a) für volljährige Vollwaisen, die eine Berufsausbildung absolvieren, über die Altersgrenze hinaus um längstens sechs Monate, bei einer vor Erreichung der Altersgrenze begonnenen Berufsausbildung infolge der COVID-19-Krise,

b) für volljährige Vollwaisen, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes genannte Einrichtung besuchen, abweichend von lit. a über die Altersgrenze und die Studiendauer, für die nach Abs. 1 Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, hinaus um ein weiteres Semester oder um ein weiteres Ausbildungsjahr, bei einem vor Erreichung der Altersgrenze begonnenem Studium infolge der COVID-19-Krise,

c) für volljährige Vollwaisen, die eine Berufsausbildung beginnen oder fortsetzen möchten (Abs. 1 lit. c bis f), über die Altersgrenze hinaus um längstens sechs Monate, wenn zum Zeitpunkt der Erreichung der Altersgrenze der Beginn oder die Fortsetzung der Berufsausbildung infolge der COVID-19-Krise nicht möglich ist,

d) für volljährige Vollwaisen, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes genannte Einrichtung besuchen möchten (Abs. 1 lit. c bis f), abweichend von lit. a über die Altersgrenze und die Studiendauer, für die nach Abs. 1 Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, hinaus um ein Semester oder um ein Ausbildungsjahr, wenn zum Zeitpunkt der Erreichung der Altersgrenze der Beginn oder die Fortsetzung des Studiums infolge der COVID-19-Krise nicht möglich ist.

§ 10 FLAG 1967 lautet:

§ 10. (1) Die Familienbeihilfe wird, abgesehen von den Fällen des § 10a, nur auf Antrag gewährt; die Erhöhung der Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) ist besonders zu beantragen.

(2) Die Familienbeihilfe wird vom Beginn des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund hinzukommt.

(3) Die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) werden höchstens für fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt. In bezug auf geltend gemachte Ansprüche ist § 209 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, anzuwenden.

(4) Für einen Monat gebührt Familienbeihilfe nur einmal.

(5) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Geltendmachung des Anspruches auf die Familienbeihilfe und zur Empfangnahme der Familienbeihilfe nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 13 FLAG 1967 lautet:

§ 13. Über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe hat das Finanzamt Österreich zu entscheiden. Insoweit einem Antrag nicht oder nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

Anspruch auf Familienbeihilfe

Nach der österreichischen Rechtslage besteht Anspruch auf Familienbeihilfe grundsätzlich für ein minderjähriges Kind und unter bestimmten Voraussetzungen für ein volljähriges Kind.

Österreich verfolgt mit der Familienbeihilfe einen doppelten Zweck: Den Mindestunterhalt des Kindes zu gewährleisten und gleichzeitig die Eltern von ihrer Unterhaltungspflicht zu entlasten (vgl. *Lenneis/Wanke* in *Lenneis/Wanke*, FLAG 2. A. 2020 § 1 Rz 302 m. w. N.).

Nach österreichischem Recht hat grundsätzlich nicht das Kind selbst Anspruch auf Familienbeihilfe, sondern gemäß § 2 Abs. 2 FLAG 1967 und § 2 Abs. 3 FLAG 1967 ein Elternteil, also Vater oder Mutter, bei Haushaltszugehörigkeit gemäß § 2a FLAG 1967 vorrangig die Mutter. Kommt ein Elternteil als Anspruchsberechtigter nicht in Betracht, können ein Großelternteil, ein Wahlelternteil, ein Stiefelternteil oder ein Pflegekindelternteil (Elternteile i. w. S.) Familienbeihilfe beanspruchen.

Das Kind selbst hat nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn entweder beide Elternteile verstorben sind, es also Vollwaise ist (§ 6 Abs. 1 FLAG 1967 und § 6 Abs. 2 FLAG 1967), oder ausnahmsweise, wenn die Eltern i. S. d. § 2 Abs. 3 FLAG 1967 ihm nicht überwiegend Unterhalt leisten und der Unterhalt nicht zur Gänze aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe oder nicht zur Gänze aus öffentlichen Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes getragen wird (sogenannte „Sozialwaisen“, § 6 Abs. 5 FLAG 1967).

Unterhaltsleistung durch den Vater

Hieraus ergibt sich, dass die Bf nur dann einen Eigenanspruch auf Familienbeihilfe hätte, wenn ihr von ihren Eltern nicht überwiegend Unterhalt geleistet wird.

Nun hat die Bf selbst angegeben, dass im Beschwerdezeitraum (ab September 2020) ihr Lebensunterhalt ausschließlich durch Unterhaltsleistungen ihres Vaters bestritten worden ist.

Daher haben die Eltern der Bf im Beschwerdezeitraum ihr den überwiegenden (tatsächlich: den gänzlichen) Unterhalt geleistet und fehlt es der Bf somit an einem Anspruch als „Sozialwaise“ nach § 6 Abs. 5 FLAG 1967.

Anspruch auf Familienbeihilfe hätte grundsätzlich der Vater der Bf, hätte dieser seinen Lebensmittelpunkt in Österreich (§ 2 Abs. 8 FLAG 1967) oder wäre Österreich unionsrechtlich (infolge einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit in Österreich) zur Erbringung von Familienleistungen zuständig.

Da der Vater in Kroatien wohnt und arbeitet, ist nach Art. 11 VO 883/2004 unionsrechtlich Kroatien zur Erbringung von Familienleistungen zuständig.

Keine Rechtswidrigkeit des Spruchs des angefochtenen Bescheids

Aus all dem ergibt sich, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids nicht mit Rechtswidrigkeit (Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG) behaftet ist, die gegen diesen gerichtete Beschwerde ist daher gemäß § 279 BAO als unbegründet abzuweisen.

Revisionsnichtzulassung

Eine Revision ist nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn ein Erkenntnis von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung liegt nicht vor, da sich die Rechtsfolge, dass ein Kind, das von seinen Eltern den Unterhalt erhält, nicht selbst Familienbeihilfe erhalten kann, unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (zur diesbezüglichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes siehe bei *Lenneis* in *Lenneis/Wanke*, FLAG 2. A. 2020 § 6 Rz 20 ff.).

Wien, am 28. Juli 2021